

Hygienekonzept

„Mit Vorsicht wieder Gemeinschaft im GSV-Vereinsheim leben“

des GSV Höpfigheim

zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus im

gastronomischen Bereich in der Verfassung vom 01.06.2021

Aufbau des Hygienekonzepts

1. Vorwort des Vorstands
 2. Grundlagen für die Entwicklung des Konzepts
 3. Vorbereitende Maßnahmen durch den Verein bevor der Gastronomiebetrieb wieder startet
 4. Voraussetzungen für den Besuch der Vereinsgaststätte
 5. Einzuhaltende Kontaktbeschränkungen
 6. Hygienemaßnahmen und Vorgaben vor, während und nach Öffnung der Gaststätte
 7. Hygieneregeln für Mitglieder und Gäste beim Besuch der Vereinsgaststätte
 8. Rechtliches und Geltungsdauer
 9. Nachwort
- Anhang: Änderungshistorie des Hygienekonzepts
 Aushänge zu Hygiene- und Abstandsregeln

1. Vorwort des Vorstands

Der Vorstand des GSV Höpfigheim hat sich in zahlreichen Videokonferenzen schon im Vorfeld viele Gedanken über die weitere Fortführung des Sport- und Vereinslebens im Kontext der Corona-Pandemie gemacht. Natürlich stand hier immer die Gesundheit unserer Mitglieder und Gäste im Mittelpunkt der Diskussionen. Priorität hatte natürlich erstmal für uns als Vorstand die einzelnen Abteilungen unseres Vereins beim Wiederbeginn des Trainingsbetriebs zu unterstützen. Nachdem dieser nun weitestgehend umgesetzt werden konnte, geht es uns natürlich prioritär darum, wieder ein aktives Vereinsleben zu etablieren. Ein ganz wichtiger Baustein ist hierbei unsere Vereinsgaststätte, die als Begegnungsstätte für unsere Mitglieder und Gäste dient. Deshalb haben wir uns als Vorstand dazu entschlossen die Vereinsgaststätte wieder zu öffnen. Das ganze natürlich mit aller Vorsicht und unter Einhaltung aller Vorgaben und wissenschaftlichen Richtlinien, die dem Schutz unserer Mitglieder und Gäste dienen. Diese haben wir in diesem Hygienekonzept zusammengefasst.

Wir freuen uns Sie alle bald wieder in der Vereinsgaststätte begrüßen zu dürfen und mit ihnen den Geist und die Gemeinschaft des GSV Höpfigheim zu leben!

Dennoch steht natürlich hierbei die Vorsicht an erster Stelle!

Ihr Helmut Gutsche und der gesamte Vorstand

2. Grundlagen für die Entwicklung des Konzepts

Folgende Verordnungen und Informationsquellen haben wir zur Erarbeitung und zur Entwicklung unseres Konzepts herangezogen:

- a) Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der vom 14. Mai 2021 gültigen Fassung.
- b) Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu Hygienemaßnahmen und dem Corona-Virus im Speziellen.

3. Vorbereitende Maßnahmen durch den Verein bevor der Gastronomiebetrieb wieder startet

- a) Der Verein bemüht sich um engen und vertrauensvollen Austausch mit der Stadt Steinheim, um auch mögliche Auflagen der Kommunen jederzeit angemessen nachkommen zu können. Hierzu wird auch das Hygienekonzept des Vereins der Stadt Steinheim zur Genehmigung vorgelegt.
- b) Der Verein schafft die neue Position des "Hygienebeauftragten", dieser übernimmt die Schulung des Wirtschaftsdiensts zu dem aktuellen Hygienekonzept des Vereins. Er bildet die Schnittstelle zu den einzelnen Wirtschaftsdienstgruppen und sammelt auch die Besucherlisten der Wirtschaftsdienstgruppen und dient so als Ansprechpartner für die Stadt Steinheim oder das Gesundheitsamt.

Erster Hygienebeauftragter: Stellvertretender Hygienebeauftragter:

Volker Höger

Thomas Kunter

0151/57150844

0157/88030334

c) Der Verein beschafft in ausreichender Menge Hygieneartikel und Desinfektionsmittel um einer SARS II-Infektion vorzubeugen, welche dann im Gastraum als auch in den Toiletten zur Verfügung stehen.

d) Es erfolgt eine Schulung des Wirtschaftsdiensts zum neuen Hygienekonzept durch die Vereinsführung und den "Hygienebeauftragten".

e) Der Verein beschafft Informationsmaterialien (Flyer, Plakate, Aufkleber) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung um seine Mitglieder durch Aushang oder die Ausgabe der Materialien bestmöglich zu informieren.

f) Die Toilettenbereiche werden für die Mitglieder auch mit Hinweisplakaten zur richtigen Hygiene ausgestattet.

g) Das Hygienekonzept des Vereins wird durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins allen Mitgliedern und Gästen bekannt gemacht.

4. Voraussetzungen für den Besuch der Vereinsgaststätte

Der Zutritt ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

Alle Gäste müssen entweder einen Nachweis als „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ vorweisen. Wichtige Ausnahme: Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also noch fünf Jahre alt sind) haben auch ohne Vorlage entsprechender Nachweise ein Zutrittsrecht.

Als Zugangsberechtigung muss der Testnachweis tagesaktuell sein, das bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Für den Fall, dass der Test bereits beim Zugang zum Vereinsheim älter als 24 Stunden ist, muss der Gast abgewiesen bzw. erneut getestet werden.

Hat der Gast einen Testnachweis, der ab Zugang noch eine Gültigkeit von z.B. 1 Stunde aufweist, darf er mit diesem Test noch für die Einnahme eines Essens ins Vereinsheim gelassen werden.

Ein Zutrittsverbot zum GSV Vereinsheim besteht für folgende Personen:

- a) Personen die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- b) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.
- c) Zudem empfehlen wir Personen die Vorerkrankungen haben und somit zur Risikogruppe gehören vorerst nicht die Vereinsgaststätte zu besuchen, da das Risiko eines schweren Verlaufs der Erkrankung bei einer Ansteckung für diese Personengruppe deutlich höher ist.
- d) Des Weiteren empfehlen wir allen Mitgliedern die eng mit Personen der Risikogruppe (Ältere Personen, Menschen mit Vorerkrankungen) arbeiten oder mit diesen zusammen in einem Haushalt leben, vorerst nicht die Vereinsgaststätte zu besuchen. Da dieser Personenkreis am verwundbarsten für das Virus ist und dadurch auch dem meisten Schutz der Bevölkerung bedarf.
- e) Da der Verein durch den Gesetzgeber verpflichtet ist die Kontaktdaten aller Gäste zu erheben, sind wir gezwungen durch den Wirtschaftsdienst folgende Daten zu dokumentieren: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- f) Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann gelöscht. Wir gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen und werden diese nur auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung schließen wir aus.
- g) Wir sind gezwungen Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Vereinsgaststätte auszuschließen.

5. Einzuhaltende Kontaktbeschränkungen

Inzidenz 50 – 100:

An einem Tisch zusammensitzen dürfen:

- Gruppe 1: Mitglieder eines Haushalts oder
- Gruppe 2: Mitglieder aus 2 Haushalten, insges. 5 Personen, haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit oder
- Gruppe 3: Mitglieder eines Haushalts, der aus 5 oder mehr Personen besteht, plus 1 weitere Person aus einem anderen Haushalt und deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren

Zu jeder der Gruppen 1-3 dazukommen dürfen in unbegrenzter Anzahl: Geimpfte und Genesene sowie deren haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

1 Haushalt bilden alle, die unter derselben Meldeadresse gemeinsam wohnen.

1 Haushalt bilden auch Paare, die nicht zusammenleben.

Inzidenz unter 50:

(sofern mehr als 5 aufeinander folgende Tage unter 50 und Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt).

An einem Tisch zusammensitzen dürfen:

- Gruppe 1: Mitglieder eines Haushalts oder
- Gruppe 2: Mitglieder aus maximal 3 Haushalten, insgesamt 10 Personen, haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit.

Zu jeder der Gruppen 1-2 dazukommen dürfen in unbegrenzter Anzahl: Geimpfte und Genesene sowie deren haushaltsangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

1 Haushalt bilden alle, die unter derselben Meldeadresse gemeinsam wohnen.

1 Haushalt bilden auch Paare, die nicht zusammenleben.

6. Hygienemaßnahmen und Vorgaben vor, während und nach Öffnung der Gaststätte

- a) Die Personenanzahl für den Gastraum ist auf 2,5m²/Person (inkl. Kindern) begrenzt. Bei allen nicht-zusammenhängenden Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Tresen der Ausschanktheke bleibt für Gäste gesperrt. Die Personenanzahl ist im Außenbereich nicht begrenzt. Jedoch sind die Kontaktbeschränkungen unter Punkt 5 einzuhalten.
- b) An jedem Öffnungstag ist 15 Minuten Verkaufsbeginn durch den Wirtschaftsdienst die Lüftungsanlage auf die höchste Einstellungsstufe zu stellen, um eine gute Durchlüftung des Raumes mit Frischluft zu gewährleisten. Die Anlage wird durch den Verein in regelmäßigen Abständen überprüft und gewartet. Optional können zusätzlich bei entsprechendem Wetter auch die Fenster geöffnet oder gekippt werden.
- b) Vor Verkaufsbeginn werden der Thekenbereich, die Tische als auch alle Türklinken an der Eingangstür, der Zwischentür und den Toiletten und die Geländer im Treppenhaus durch den Wirtschaftsdienst desinfiziert.
- c) Gläser, Besteck und Geschirr werden nach jeder Benutzung maschinell durch den Wirtschaftsdienst gereinigt, um mögliche Viruspartikel effizient abzutöten.
- d) Der Gastraum als auch die Sanitärbereiche werden in regelmäßigen Abständen durch den Verein gereinigt. Zudem wird auch das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen, durch den Verein sichergestellt.
- e) Der Wirtschaftsdienst hat bei Kundenkontakt während der Öffnungszeiten der Gaststätte eine Mund- / Nasen- Bedeckung zu tragen.
- f) Zudem dürfen Gäste nur am Tisch bedient werden um mögliche Warteschlangen und somit die Unterschreitung des Mindestabstands zu vermeiden.

7. Hygieneregeln für Mitglieder und Gäste beim Besuch der Vereinsgaststätte

- a) Wir empfehlen das Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) vor und direkt nach der jedem Besuch der Gaststätte
- b) Wir empfehlen unseren Mitgliedern und Gästen beim Betreten und Verlassen der Gaststätte, als auch bei Toilettengängen eine Mund- / Nasebedeckung zu tragen, da im Treppenhaus ein Mindestabstand nicht immer sichergestellt werden kann.
- c) Die Toiletten dürfen immer nur von einer Person betreten werden. Beim Warten vor den Toiletten ist darauf zu achten den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- c) Aus hygienischen Gründen bleibt der Thekenbereich für Gäste gesperrt. Der Ausschank erfolgt am nur am Tisch um mögliche Warteschlangen und somit die Unterschreitung des Mindestabstands zu vermeiden.
- d) Wir empfehlen unseren Gästen bei entsprechenden Wetterverhältnissen bevorzugt die Tische in unserm Außenbereich zu nutzen.

8. Rechtliches und Geltungsdauer

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig. Das Hygienekonzept gilt vom Zeitpunkt der Genehmigung durch die Stadt Steinheim bis auf weiteres und ist für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend. Änderungen oder eine Aufhebung gewisser Regelungen oder des gesamten Konzepts, werden durch Aushang und/oder Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgemacht.

9. Nachwort

Wir hoffen durch dieses Konzept einen kleinen Beitrag zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus leisten zu können. Unsere Hoffnung ist, dass all unsere Mitglieder weiterhin gut durch die Zeit der Pandemie kommen und durch dieses Konzept den bestmöglichen Schutz bei gleichzeitigem Spaß am aktiven Vereinsleben und beim Austausch in Gemeinschaft und mit Freunden, erfahren!

In diesem Sinne: Kämpfen – Spielen – Siegen - GSV!



Anhang:

Änderungshistorie des Hygienekonzepts

Version	Datum	Status	Grundlage	Ersteller	Freigabe
1.0	01.07.2020	Initial erstellt	BW Corona VO	Max Zeisler	Volker Höger
2.0	01.06.2021	Aktualisierung + Anhänge	BW Corona VO vom 14.05.21	Volker Höger	Helmut Gutsche

Aushänge zu Hygiene- und Abstandsregeln sowie Datenerfassung



**Zutritt nur für geimpfte,
genesene oder negativ
getestete Gäste***

Danke fürs Mitmachen!

*Es gelten die jeweils aktuellen Vorschriften der CoronaVO BW



Lieber Gast, wir informieren Sie gerne!

Warum muss ich dem Wirt meine Daten zu Verfügung stellen?
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Nachverfolgung von Infektionswegen muss der Wirt Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraumen der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer von jeweils einer Person pro Hausstand aufnehmen, damit diese im Falle einer Infektion eines anderen Gastes vor Ort kontaktiert werden kann. Nach 4 Wochen werden die Daten wieder datenschutzgerecht vernichtet.

Wann und wo muss ich eine Maske tragen?
In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen (auch im Außenbereich) außer am Tisch selbst haben Sie als Gast eine Maske zu tragen.

Welche Hygieneregeln gelten für mich?
Es gelten die gängigen Hygieneregeln, wie gründliches Händewaschen sowie die Abstandsregel auf Laufwegen und im Toilettenbereich. Bitte beachten Sie auch die Nies- und Hustenetikette.

Wann gilt welcher Abstand?
Am Tisch selbst muss kein Abstand eingehalten werden, wenn Sie mit Personen an einem Tisch sitzen, die nicht unter die allgemeinen Kontaktbeschränkungen fallen. Auf den Laufwegen und im Toilettenbereich müssen Sie Abstand halten. Die Tische werden von den Wirt*innen mit ausreichendem Abstand aufgestellt bzw. hat Ihr Gastgeber hier entsprechende Schutzmaßnahmen durch bespielweise Plexiglaswände getroffen.

Wie habe ich mich beim Besuch der Toilette zu verhalten?
Halten Sie Abstand zu anderen Gästen und vergessen Sie nicht, sich die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Eintritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Gäste*
*Es gelten die jeweils aktuellen Vorschriften der CoronaVO BW




**Maximal _____ Gäste im
Innenraum erlaubt.***

Danke fürs Mitmachen!

*laut CoronaVO BW eine Person pro 2,5 Quadratmeter



Willkommen liebe Gäste!

Wir freuen uns sehr, Sie wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

Der Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter ist uns sehr wichtig. Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht. Bitte unterstützen Sie uns dabei und halten Sie die Verhaltensregeln konsequent ein. Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst, die anderen Gäste und Ihre Gastgeberinnen und Gastgeber!

- Mindestabstand 1,5 m wahren**
- Händehygiene einhalten**
- Kontaktbeschränkungen beachten**
- Auf Umarmungen und Händeschütteln verzichten**
- Bei Krankheitszeichen oder Kontakt mit Corona-Infizierten in den letzten 14 Tagen auf Besuch verzichten**
- Zutritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Gäste***
- Registrierungspflicht beachten**
- Nies- und Hustenetikette wahren**
- Abstände auch auf Wegen und im Toilettenbereich einhalten**
- Nach Möglichkeit kontaktlos zahlen**
- Maskenpflicht beachten***
- Bitte warten, wir begleiten Sie an Ihren Platz.**

*Es gelten die jeweils aktuellen Vorschriften der CoronaVO BW





Herzlich willkommen beim GSV,

.....
(für interne Vermerke)

wir freuen uns, Dich bei uns begrüßen zu dürfen!

Nach § 7 Abs. 1 CoronaVO sind wir verpflichtet, folgende Daten zu erheben und zu speichern.

Vor- und Nachname	
Anschrift	
Datum und Zeitraum der Anwesenheit	
soweit vorhanden: Telefonnummer	

Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO

Verantwortliche Stelle: GSV Höpfigheim e. V. | Im Kälblingswald | 71711 Steinheim-Höpfigheim

Zu Zwecken der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gegenüber den zuständigen Behörden erheben und speichern wir folgende Daten von Ihnen:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und,
- soweit vorhanden: Telefonnummer

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 7 Abs. 1 CoronaVO (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) in ihrer aktuellen Version.

Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Behörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns **vier Wochen** nach Erhalt gelöscht.

Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie nicht verpflichtet. Eine Prüfung erfolgt nur auf Vollständigkeit und bei handschriftlicher Angabe auf Leserlichkeit. Bei offensichtlich unrichtigen (klar erkennbare Fantasienamen) oder unvollständigen Daten müssen wir nachfragen. Sollten Sie uns Ihre Kontaktdaten allerdings nicht oder unvollständig oder unleserlich oder klar erkennbar unrichtig zur Verfügung stellen, müssen wir Sie vom Besuch oder der Nutzung unseres Betriebes ausschließen.

Hinweis auf Betroffenenrechte:

Sie haben nach der DS-GVO folgende Rechte: Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen verarbeiten; Berichtigung, wenn die Daten falsch sind oder Einschränkung unserer Verarbeitung; Löschung, sofern wir nicht mehr zur Speicherung verpflichtet sind.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten, steht Ihnen außerdem ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10a, Stuttgart zu.

.....
Unsere allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage: www.gsv-hoepfigheim.de



Herzlich willkommen beim GSV,

.....
(für interne Vermerke)

wir freuen uns, Euch bei uns begrüßen zu dürfen!

Nach § 7 Abs. 1 CoronaVO sind wir verpflichtet, folgende Daten zu erheben und zu speichern.

Vor- und Nachname	
Anschrift	
Datum und Zeitraum der Anwesenheit	
soweit vorhanden: Telefonnummer	

Bei einer Familie / Haushalt mit identischer Adresse genügt die Angabe von Vor- und Nachname und ggf. Telefonnummer der Begleitpersonen, sofern diese zu derselben Zeit anwesend sind.

1. Begleitperson:

Vor- und Nachname

Soweit vorhanden: Telefonnummer

2. Begleitperson:

Vor- und Nachname

Soweit vorhanden: Telefonnummer

3. Begleitperson:

Vor- und Nachname

Soweit vorhanden: Telefonnummer

4. Begleitperson:

Vor- und Nachname

Soweit vorhanden: Telefonnummer

5. Begleitperson:

Vor- und Nachname

Soweit vorhanden: Telefonnummer

Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO

Verantwortliche Stelle: GSV Höpfigheim e. V. | Im Kälblingswald | 71711 Steinheim-Höpfigheim

Zu Zwecken der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gegenüber den zuständigen Behörden erheben und speichern wir folgende Daten von Ihnen:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und,
- soweit vorhanden: Telefonnummer

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 7 Abs. 1 CoronaVO (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) in ihrer aktuellen Version.

Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Behörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns **vier Wochen** nach Erhalt gelöscht.

Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie nicht verpflichtet. Eine Prüfung erfolgt nur auf Vollständigkeit und bei handschriftlicher Angabe auf Leserlichkeit. Bei offensichtlich unrichtigen (klar erkennbare Fantasienamen) oder unvollständigen Daten müssen wir nachfragen. Sollten Sie uns Ihre Kontaktdaten allerdings nicht oder unvollständig oder unleserlich oder klar erkennbar unrichtig zur Verfügung stellen, müssen wir Sie vom Besuch oder der Nutzung unseres Betriebes ausschließen.

Hinweis auf Betroffenenrechte:

Sie haben nach der DS-GVO folgende Rechte: Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen verarbeiten; Berichtigung, wenn die Daten falsch sind oder Einschränkung unserer Verarbeitung; Löschung, sofern wir nicht mehr zur Speicherung verpflichtet sind.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten, steht Ihnen außerdem ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10a, Stuttgart zu.

Unsere allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage: www.gsv-hoepfigheim.de